



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

48.7.2	<b>Inhalt</b> Erträge aus Beteiligungen bei gemischten Gesellschaften
--------	--

#### **48.7.2 Erträge aus Beteiligungen bei gemischten Gesellschaften**

Bei gemischten Gesellschaften wird auf Erträgen aus in- und ausländischen Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen keine Gewinnsteuer erhoben (§ 69 Abs. 1 Bst. a StG). Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 % oder 1 Million Franken Verkehrswert (§ 67 Abs. 1 StG).

Von den Erträgen aus Beteiligungen werden abgezogen:

- der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand (in der Regel 5 % der Erträge)
- der anteilige Finanzierungsaufwand
- die Abschreibungen und Verluste auf Beteiligungen

Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes sämtlicher bilanzierter Beteiligungen - auch jener ohne Ertrag - zum Buchwert der gesamten Aktiven festgelegt (siehe Berechnungsbeispiel 1: gemischte Gesellschaft mit Erträgen aus Beteiligungen).

Ein Nettoverlust auf Beteiligungen gemäss Spartenrechnung kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischen oder ausländischen Quellen verrechnet werden (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG). Er ist steuerlich als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand zu betrachten und zum ausgewiesenen Ergebnis hinzuzurechnen.